

Verordnung der Bundesregierung, mit der die Bundes-Grenzwerteverordnung geändert wird

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMKÖS
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2021
Inkrafttreten/ 2021
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Die Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene und Mutagene bei der Arbeit, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 50, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1243, ABl. Nr. L 198 S. 241, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 229 vom 29.06.2004 S. 23, dient dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor der Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit durch die Exposition gegenüber Karzinogenen oder Mutagenen am Arbeitsplatz.

Diese Richtlinie 2004/37/EG wurde in zwei Tranchen durch die

- Richtlinie 2019/130/EU zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, ABl. Nr. L 30 vom 31.01.2019 S. 112, und
- Richtlinie (EU) 2019/983/EU zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, ABl. Nr. L 164 vom 20.06.2019 S. 23.

geändert. Die genannten Richtlinien sind bis spätestens 20. Februar 2021 bzw. 11. Juli 2021 in nationales Recht umzusetzen.

Die Richtlinie 2019/1831/EU zur Festlegung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG, ABl. Nr. L 279 vom 31.10.2019 S. 31, legt in ihrem Anhang Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte für gefährliche chemische Arbeitsstoffe fest, die aus den neuesten wissenschaftlichen Daten abgeleitet und von der Europäischen Kommission unter Berücksichtigung der verfügbaren Messtechniken festgelegt werden. Umsetzungsfrist ist der 20. Mai 2021.

Aufgrund der Verordnung (EU) 2018/588 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf 1-Methyl-2-pyrrolidon, ABl. Nr. L 99 vom 19.04.2018 S. 3, die als EU-Verordnung unmittelbar gilt, darf der chemische Stoff 1-Methyl-2-pyrrolidon (NMP) nur in Verkehr gebracht werden, wenn ein Grenzwert von 14,4 mg/m³ bei der Verwendung eingehalten wird.

Im Bereich des privaten ArbeitnehmerInnenschutzes soll den oben genannten unionsrechtlichen Vorgaben durch Änderung der Grenzwerteverordnung 2020 (nunmehr: Grenzwerteverordnung 2021) – GKV, BGBl. II Nr. 253/2001, durch die Novelle BGBl. II Nr. 156/2021 Rechnung getragen werden.

Die mit dem Unionsrecht im Zusammenhang stehenden Anpassungen bei den Grenzwerten gemäß der Anhänge der GKV gelten aufgrund eines Verweises in § 1 Abs. 1 Bundes-Grenzwerteverordnung – B-GKV, BGBl. II Nr. 393/2002, grundsätzlich bereits seit dem Inkrafttreten der GKV-Novelle BGBl. II Nr. 156/2021.

Dadurch, dass die in der GKV-Novelle BGBl. II Nr. 156/2021 vorgesehenen Übergangsbestimmungen des § 33 Abs. 6 bis 8 GKV nicht vom Verweis in § 1 Abs. 1 B-GKV mitumfasst sind und somit auch nicht ohne Weiteres für den Bundesdienst zur Anwendung gelangen, besteht (bezogen auf den zeitlichen Geltungsbereich der Übergangsbestimmungen) eine Diskrepanz zwischen dem Schutzniveau für Bundesbedienstete und jenem der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Privatwirtschaft.

Ziel(e)

Mit diesem Vorhaben sollen Grenzwerte für bestimmte Arbeitsstoffe in der B-GKV an Bestimmungen für die Privatwirtschaft, wie sie durch die GKV-Novelle BGBl. II Nr. 156/2021 geschaffen wurden, angepasst werden. Dadurch soll letztlich ein identisches Schutzniveau im Vergleich zur Privatwirtschaft sichergestellt werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Es wird eine ergänzende Regelung in der B-GKV vorgesehen, wonach Übergangsbestimmungen der GKV betreffend Grenzwerte für bestimmte Arbeitsstoffe sinngemäß auch für die Beschäftigung von Bediensteten in Dienststellen des Bundes gelten.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage sind keine Auswirkungen zu erwarten, da mit der in § 2 Abs. 13 B-GKV vorgesehenen Übergangsbestimmung im Wesentlichen bisher geltende Grenzwerte bis zum Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist gemäß § 33 Abs. 6 bis 8 GKV beibehalten werden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben weist einen Bezug zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union auf:

Die Novelle BGBl. II Nr. 156/2021 im Bereich des privaten ArbeitnehmerInnenschutzes soll unter anderem unionsrechtlichen Vorgaben Rechnung tragen. In Bezug auf die GKV sind das

- die Richtlinie 2019/130/EU,
- die Richtlinie 2019/983/EU,
- die Richtlinie 2019/1831/EU sowie
- die Verordnung (EU) 2018/588.

Wesentliche Bestimmungen der – für den privaten ArbeitnehmerInnenschutz geltenden – GKV gelangen durch den bislang bestehenden Verweis in § 1 Abs. 1 B-GKV auch im Bundes-Bedienstetenschutz zur Anwendung. Daher ist die eigentliche EU-Richtlinien-Umsetzung für den Bereich des Bundes-Bedienstetenschutzes parallel mit der GKV-Novelle BGBl. II Nr. 156/2021 erfolgt und gelten die diesbezüglichen Änderungen bereits seit Inkrafttreten dieser Novelle.

Mit dem gegenständlichen Vorhaben sollen allerdings bestimmte Übergangsbestimmungen der GKV betreffend Grenzwerte für bestimmte Arbeitsstoffe bis zu jeweils angeführten Übergangsfristen (welche mit EU-Richtlinien-Umsetzungsfristen korrespondieren) auch für den Bundes-Bedienstetenschutz normiert werden.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.9 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1749506689).